



# Infobrief 11/06

Freitag, 26. Januar 2007 (nachträglich erstellt)

TP/AT

---

## Stichwörter

Ratenkredit, Kündigung, Entgelt für vorzeitige Ablösung, Vorfälligkeitsentschädigung

## A Sachverhalt

Ein bei der Creditplus Bank aufgenommenener Ratenkredit, der am 14.09.2004 in Höhe von 3.000,- Euro mit einem festen Nominalzinssatz von 9,54 % pro Jahr und einem Effektivzins von 11,49 % abgeschlossen wurde, soll vorzeitig abgelöst werden. Die Ablösesumme, die sich hieraus zum 20.12.2006 ergeben würde, beträgt 2.529,84 Euro.

Die Bank berechnete in der Ablösesumme eine Ablösegebühr von 40,- Euro und eine Bearbeitungsgebühr von 9,50 Euro, also insgesamt 49,50 Euro zusätzlich. Fraglich ist, ob die Bank rechtlich dazu berechtigt ist, diese Beträge einzufordern.

## B Stellungnahme

### B.I Berechnung der Ablösesumme bei vorzeitiger Kündigung eines Verbraucherdarlehens

Die Ablösesumme ist derjenige Betrag, der zur vollständigen Ablösung des Kredites, d.h. der vorzeitigen Tilgung des Kredits bezahlt werden muss.

Die Ablösesumme berechnet sich wie folgt:

- Aktuelle Restschuld
- + Zinsen bis zum Ablösetermin
- + **Vorfälligkeitsentschädigung**
- + **Bearbeitungsgebühr**
- Anteilige Erstattung eines Disagios
- Zinsen und laufzeitabhängige Kosten, die auf die Zeit nach dem Ablösetermin entfallen (§ 498 Abs. 2 BGB)
- Rückkaufwert von Restschuldversicherungen

Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten als rechtliche Grundlage für das Entgelt: als Vorfälligkeitsentschädigung oder als Bearbeitungsgebühr.

## **B.II Gebühr als Vorfälligkeitsentschädigung?**

Die als Ablösegebühr aufgeführte Position könnte einer Vorfälligkeitsentschädigung gemäß § 490 Abs. 2 S. 3 BGB entsprechen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung kann allerdings nur dann verlangt werden, wenn vorzeitig bzw. außerordentlich gekündigt wird, nicht aber bei einer ordentlichen Kündigung, wie es sich aus dem Gesetz ergibt.

Eine ordentliche Kündigung des Konsumentenkredites ist gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB möglich, wenn der Kreditvertrag mindestens 6 Monate läuft und eine nach der Kündigung einzuhaltende Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten wird. In diesem Fall ist aufgrund der vorliegenden Schreiben anzunehmen, der Verbraucher eine ordentliche Kündigung des Vertrages beabsichtigte. Der Vertrag lief bereits ca. zwei Jahre, so dass eine ordentliche Kündigung mit einer Dreimonatsfrist möglich war. Entsprechend ist von einer ordentlichen Kündigung auszugehen. Bei einer ordentlichen Beendigung des Vertrages darf das Kreditinstitut keine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen.

## **B.III Bearbeitungsgebühr bei ordnungsgemäßer Kündigung?**

Denkbar ist, dass die Ablösegebühr und Bearbeitungsgebühr auf einer Preisliste des Darlehensgebers beruhen. Für eine wirksame Einbeziehung der Preisliste muss sie Bestandteil des Vertrags geworden sein. In den AGB des Darlehensgebers Nr. 12 wird auf den jeweils gültigen Preisaushang Bezug genommen. Der Preisaushang lag dem iff nicht vor. Unabhängig davon, ob diese Gebühren im Preisaushang ausgewiesen waren oder sich der Darlehensgeber auf eine Generalklausel in Nr. 12 bezieht, in der für im Auftrag bzw. Interesse des Kunden getätigte Aufwendungen nur gegen Vergütung erfolgen, ist eine derartige Gebühr bei einer ordentlichen Kündigung nicht wirksam.

Denn die Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Pflichten, wie hier die Umsetzung der ordnungsgemäßen Kündigung des Kreditvertrags gem. § 489 BGB durch den Kunden, kann nicht als eine eigenständige vertragliche Leistung angesehen werden und demnach nicht mit einem Entgelt belegt werden.

Entgelte im Rahmen der Abwicklung einer ordentlichen Kündigung werden „seit eh und je rechtlich als nicht zulässig angesehen“. Dieses betrifft alle Arbeiten, die der Anbieter bei einer ordentlichen Kündigung erbracht werden muss (Steppeler Bankentgelte 2003, Rz. 334 ff.). Nur wenn weitere Arbeiten darüber hinaus vom Anbieter auf Wunsch des Kunden erbracht werden, ist überhaupt rechtlich ein gesondertes Entgelt denkbar.

Auch nach dem Leistungsprinzip und der so genannten Lastschriftrückgabe-Entscheidung des BGH (NJW 1998, 456; Steppeler Bankentgelte 2003, Rz. 48 ff.) können nach der Rechtsprechung und Literatur nur dann Entgelte erhoben werden, wenn eine Leistung oder eine Tätigkeit vorliegt, die ausschließlich für den Kunden (!) erbracht wird und nicht eine Leistung für das Kreditinstitut selbst darstellt. Eine Endabrechnung muss die Bank durchführen, um die eigene Restforderung bei ordentlicher Kündigung zu ermitteln und darzulegen. Sie erfolgt daher primär aus eigenem Interesse, um die Restforderung geltend machen zu können und stellt keine

Leistung an den Kunden dar. Auf eine Endabrechnung hat der Kunde zudem einen Anspruch bei ordentlicher Kündigung als Nebenpflicht aus dem Darlehensvertrag selbst. Eine gesonderte Leistung des Kreditinstituts durch das Zusenden der Restforderung mit Aufschlüsselung der Ablösungssumme, die nicht vom eigentlichen Darlehensvertrag gedeckt ist, liegt daher nicht vor.

Daher kann offen bleiben, ob eine derartige Klausel gegen § 308 Nr. 7 b) BGB verstößt, weil die Forderung ein unangemessen hoher Ersatz für die Aufwendungen darstellt, was die Höhe des geforderten Betrags im Verhältnis zum Aufwand (automatisierter Ausdruck) nahe legt.

## **C Fazit**

Die ordentliche Kündigung ist Teil des ursprünglichen Vertrags und keine besondere Leistung. Der Aufwand einer ordentlichen Kündigung wird daher grundsätzlich vom vereinbarten Preis des Vertrages abgedeckt. Bei einer Kündigung macht der Kunde von seinen Vertragsrechten Gebrauch. In keinem Fall liegt daher eine besondere Leistung des Instituts an den Kunden vor, sondern eine im eigenen Interesse liegende Handlung zur Geltendmachung der Restschuld. Zudem ist eine Endabrechnung bei einer ordentlichen Kündigung auch als Teil einer Nebenpflicht aus dem Darlehensvertrag anzusehen, so dass nach keiner Betrachtungsweise ein Entgelt rechtlich wirksam vereinbart werden könnte.

Auf die Generalklausel für die Berechnung eines Entgelts bei gewünschten Zusatzleistungen des Kunden kann sich die Bank daher ebenso wenig stützen wie auf spezielle Entgeltklauseln im Preisaushang in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, da eine derartige AGB den Kunden gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen benachteiligen würde und daher unwirksam ist. Soweit die Forderung auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit dem Preisverzeichnis beruhen, sollte die entsprechende Klausel abgemahnt werden.

Anders kann dieses nur betrachtet werden, wenn die Kündigungsfrist von 3 Monaten bzw. der ersten 6 Monate seit Vertragsbeginn nicht eingehalten wurden. Dies war aber bei dem oben genannten Fall nicht anzunehmen.